

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2004-2009 SV 0401
		Datum: 06.02.2006
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Jugend- und Sozialausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Amt für Soziale Angelegenheiten	

Erlaß einer Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung

Beschlussempfehlung:

Die beiliegende Fassung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadt Übach-Palenberg betreibt derzeit Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Einrichtungen in den Gebäuden Heinsberger Str. 30 bis 33 sowie Hangweg 1 bis 8. Ferner betreibt sie, ebenfalls als nicht rechtsfähige Einrichtungen, Unterkünfte für Flüchtlinge in den Gebäuden Hovergracht 20 und Auf der Höhe 15 bis 24.

Aufgrund von rückläufigen Personenzahlen im Bereich der ausländischen Flüchtlinge aber auch von Obdachlosen, sowie der erforderlich gewordenen Auflösung der Übergangsheimes für Flüchtlinge Auf der Höhe, hat der Rat mit Beschluss vom 30.08.2005 die Verwaltung beauftragt, niedrigpreisigen Wohnraum für die dezentrale Unterbringung der vorbezeichneten Personengruppen anzumieten.

Dieser Wohnraum wurde zwischenzeitlich angemietet. Es handelt sich hierbei um 6 ehemalige Zechenwohnungen im Stadtteil Palenberg. Diese Wohnungen werden derzeit durch das Stadtentwicklungsamt für den Nutzungszweck instand gesetzt.

Vorrangig sollen in diese Wohnungen ausländische Flüchtlinge auf der Grundlage des § 2 FlüAG eingewiesen werden, um hierdurch die Übergangsheime Auf der Höhe und Hovergracht schliessen und auflösen zu können. Über diesen vorrangigen Bedarf hinausgehende ungenutzte Kapazitäten werden obdachlosen Personen zur vorläufigen Unterbringung zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung dieser Einrichtungen sind Nutzungsgebühren auf der Basis des § 6 Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Die Gebühren sind auf der Grundlage einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu ermitteln und festzusetzen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Die Berechnungen für die Gebührenermittlung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Satzungsentwurf

Gebührenberechnung